

Anlage 1

Richtlinie für die Förderung musik- und gesangtreibender
Vereine und Vereinigungen im Stadtverband für Musik und Gesang e.V.



Stadtverband
für Musik und Gesang
Ulm e. V.

Richtlinien der Stadt Ulm

Für die Förderung Musik- und Gesangtreibender Vereine und Vereinigungen im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Ulm fördert auf schriftlichen Antrag die im Stadtgebiet Ulm ansässigen und dort öffentlich auftretenden musik- und gesangtreibenden Vereine und Vereinigungen, die im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V. zusammengeschlossen sind.
Die Förderung erfolgt nach den nachstehend aufgestellten Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von Mitgliedern des Stadtverbands für Musik und Gesang Ulm e. V. (nachfolgend kurz SMG genannt) gestellt werden.
Diese sind zu richten an die Geschäftsstelle des SMG bei der Kulturabteilung, Frauenstraße 19, 89073 Ulm.
Der Vorstand des SMG entscheidet im Rahmen der Richtlinien über die Zuschussvergabe.
- 1.3 Die Förderrichtlinien werden jedem SMG-Mitglied ausgehändigt und müssen von diesem anerkannt werden.
- 1.4 Die Stadt Ulm ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen/Belege nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3, bei Instrumentenbeschaffungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2. Art der Förderung

- 2.1 Laufende Zuschüsse
- 2.2 Förderung der Jugendarbeit
- 2.3 Zuschüsse Bereich Höchststufe
- 2.4 Zuschüsse aus besonderem Anlass
- 2.5 Kostenlose Überlassung von Proberäumen an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden
- 2.6 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen

2.1 Laufende Zuschüsse

Musik- und gesangtreibende Vereine erhalten aufgrund des abgegebenen Bestandserhebungsbogens einen jährlichen Förderbeitrag, der sich pauschal an der Zahl der aktiven musiktreibenden erwachsenen Mitglieder (ab dem 21. Lebensjahr) inkl. Vorstandsmitglieder

orientiert. Hierbei werden die gem. aktueller Bestandserhebung gemeldeten aktiven Mitgliedern als Grundlage herangezogen.

- Die Berechnung des Zuschusses staffelt sich wie folgt:

Blasmusikvereine und Chöre	Euro
1 - 29 aktive Mitglieder	300
30 - 59 "	700
60 - 89 "	800
90 und mehr "	900

Sinfonie-/Streich-Orchester Konzertchöre

1 - 49 aktive Mitglieder	1.000
50 - 99 "	1.300
100 und mehr "	1.600

- **Dirigenten-Pauschale pro Institution** 300
- **Zuschüsse an Dachverbände je** 650

2.2 Förderung der Jugendarbeit

- Für jeden gem. aktueller Bestandserhebung gemeldeten Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr werden 20 Euro Zuschuss gewährt.
- Auftrittsmöglichkeiten bestehen beim jährlich stattfindenden Jugendkonzert des Jugendförderwerks. Anmeldung und Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle.
- Zuschuss für einen Jugenddirigenten/-ausbilder von bis zu 1.200 Euro/Jahr/Verein auf Nachweis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 30.000 Euro für alle Mitglieder pro Jahr. Die Abfrage und der Nachweis erfolgt über den Bestandserhebungsbogen.

2.3 Zuschuss Bereich Höchststufe

Für Musikvereine, die in der Höchststufe spielen, wird ein Zuschuss von maximal 100% des Dirigenten honorars gewährt. Dies gilt für Chöre in analoger Weise. Der Leistungsstandard Höchststufe bzw. ein vergleichbarer Standard im Gesangsbereich, muss schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Voraussetzung für die Förderung ist der schriftliche Antrag mit entsprechenden Belegen. Förderfähig ist nur das Dirigenten honorar für das Hauptorchester/ für den Hauptchor, nicht gefördert werden Dirigentenkosten für Vorgruppen, Jugendgruppen (hier: siehe 2.2), Fahrtkosten, Spesen o.ä. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden hierfür maximal 15.000 Euro zur Verfügung gestellt. Antragsfrist 01.04. des laufenden Jahres.

2.4 Zuschuss aus besonderem Anlass

Zuschuss aus besonderem Anlass wird auf Antrag gewährt für:

- Defizitausgleich für Konzerte in Ulm bis zu 50% - höchstens 3.000 Euro pro Konzert und höchstens 6.000 Euro pro Mitglied und Jahr auf Nachweis. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden hierfür maximal 25.000 Euro zur Verfügung gestellt. Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres.

- Auftrittsmöglichkeiten bestehen bei den jährlich stattfindenden Serenadenkonzerten. Anmeldung und Organisation erfolgt über die Geschäftsstelle.
- Kostenausgleich für Benefizkonzerte in Ulm und für Ulmische Zwecke
Der Verwendung der Einnahmen müssen einem sozialen, wohltätigen in Ulm angesiedelten Zweck dienen (in Ulm und für Ulmer).
Weitere Voraussetzung ist, dass 100% der Einnahmen vereinsextern für diesen Zweck gespendet werden. Von den Kosten werden bis zu 40% - höchstens bis zu max. 3.000 Euro pro Konzert und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 9.000 Euro pro Jahr für alle Mitglieder auf Nachweis bezuschusst. Antragsfrist 1.4. des laufenden Jahres.
- Instrumentenanschaffungen werden mit bis zu 1/3 der Anschaffungskosten gefördert. Es stehen 15.000 € zur Verfügung, pro Verein und Jahr werden maximal 6.000 € ausbezahlt. Damit verbunden ist die Verpflichtung, dass die Instrumente mindestens 5 Jahre im Vereinseigentum verbleiben. Über die Höhe der Bezuschussung wird am Jahresende entschieden. Ersatzteile und Zubehör werden nicht bezuschusst. Antragsfrist 1.10. des laufenden Jahres
- Zuschuss für Konzertreisen innerhalb des europäischen Auslands auf schriftlichen Antrag bis zum 1.4. des laufenden Jahres:
Auf Antrag mit Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplan, das Programm muss einen konzertanten Schwerpunkt belegen, mind. 4 Tage Reisedauer, mind. 2 Konzerte in dieser Zeit und max. alle 3 Jahre/Mitglied, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 15.000 Euro pro Jahr für alle Mitglieder.
Es werden maximal 100 € pro aktiven Teilnehmenden gewährt. Soweit von anderen städtischen Behörden Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt keine Förderung durch den SMG.
- Zuschuss für Vereinsjubiläen wird gewährt:
Für Vereinsjubiläen 25, 50, 75 und weiter im Turnus von 25 Jahren pro Jahr des Bestehens des Vereins 10 Euro. Die Abfrage erfolgt über den Bestandserhebungsbogen. Es werden hier 1.000 € der verfügbaren Mittel eingeplant.
- Falls am Jahresende im SMG-Gesamtbudget noch freie Gelder zur Verfügung stehen, können diese zur gegenseitigen Aufstockung der Mittel unter Berücksichtigung der festgelegten Obergrenzen verwendet werden.

2.5 Kostenlose Überlassung von Proberäumen an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden

Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit werden den Mitgliedsvereinen des SMG Proberäume an öffentlichen Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Hierüber findet eine Innere Verrechnung über die Benutzung dieser Räume zwischen der Abteilung Bildung und Sport und dem SMG statt. Darüber hinaus wird für die Inanspruchnahme von weiteren stadteigenen Räumlichkeiten zur Probezwecken Miete intern verrechnet.

2.6 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen

Die Stadt Ulm gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:

- Für den Bau von Vereinsräumen (insbesondere für Proben und Übungszwecke) Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine darüber hinausgehende Förderung erfolgen. Nicht gefördert werden hauptsächlich gastronomisch genutzte Räumlichkeiten. Das Raumprogramm wird von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Ulm überprüft.

- Für Sanierungsmaßnahmen bei Vereinsräumen werden Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten bezuschusst.
Unter Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands zu verstehen. Instandsetzungen zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind keine Sanierungsmaßnahmen.
- Als Grundlage für die Berechnung des Zuschusses werden die von den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Ulm anerkannten und nachgewiesenen Baukosten herangezogen. Zur Definition der Baukosten ist von der Kostenberechnung nach DIN 276 auszugehen.
- Für geplante Vorhaben sind bis 1.5. des Vorjahres Anträge u.a. mit Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplan und einer schlüssigen Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

3. In Kraft-Treten

Die Richtlinie vom 01.01.2004 wird nach der Beschlussfassung durch den Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm (15.11.2013) durch diese neue Richtlinie ersetzt. Diese tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2015.